



Externe Evaluation in den Institutionen der Sonderschulung 2015 - 2019

## Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 91 des Schulgesetzes ist das Schulinspektorat für die Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen zuständig. Die Externe Evaluation erfolgt auf der Basis dieses schulgesetzlichen Auftrages sowie Art. 4 Abs. 2 der Richtlinien für das Schulinspektorat.

### Zweck der Rahmenbedingungen

---

Die Rahmenbedingungen schaffen für alle Beteiligten Klarheit über:

- die Ziele der Externen Evaluation im Zyklus 2015 - 2019
- die zu evaluierenden Qualitätsbereiche und -merkmale
- die Aufgaben der Beteiligten
- den Umgang mit den Daten
- die Umsetzung der Massnahmen

### 1. Ziel

---

**Die Externe Evaluation ergänzt das interne Qualitätsmanagement der Sonderschulinstitutionen mit einer fachlichen Aussensicht, welche auf vier Wirkungsdimensionen zielt:**

- Die Evaluation liefert datengestütztes Wissen, welches der Institution ermöglicht, das eigene Profil klarer zu sehen und fundiert zu thematisieren.
- Die professionelle Aussensicht gibt Aufschluss über Stärken und Schwächen in den fokussierten Bereichen und ermöglicht eine gezielte Entwicklung.
- Durch die Evaluation kommt eine nachvollziehbare Datengrundlage zustande, welche der Rechenschaft gegenüber dem Kanton und der interessierten Öffentlichkeit dient.
- Im Evaluationsverfahren werden geltende Normen kommuniziert und deren Umsetzung verbindlich eingefordert.

### 2. Qualitätsbereiche und –merkmale

---

Detaillierte Informationen zu den Qualitätsbereichen und –merkmalen, welche in den Schuljahren 2015 bis 2019 evaluiert werden, sind auf dem Faltblatt *Externe Evaluation in den Institutionen der Sonderschulung 2015-19* oder auf der Website [www.av.s.gr.ch](http://www.av.s.gr.ch) zu finden.

### **3. Aufgaben der Beteiligten**

---

Das Schulinspektorat setzt voraus, dass alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten und bereit sind, bei auftauchenden Fragen und Problemen gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen.

#### **3.1 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat unterstützt die Evaluation, indem sich die Präsidentin bzw. der Präsident über den Evaluationsablauf und die Ergebnisse der Evaluation (schriftlicher Bericht) informiert. Die zuständige Person des Stiftungsrates stellt sich im Rahmen der Evaluation vor Ort für ein Leitfadeninterview zu den gewählten Qualitätsbereichen und –merkmalen zur Verfügung. Nach Möglichkeit ist eine Vertretung des Stiftungsrates an der mündlichen Rückmeldung sowie am Schlussgespräch vertreten.

#### **3.2 Institutionsleitung**

Die Institutionsleitung ist Anlauf- und Koordinationsstelle bei der Organisation und Durchführung der Evaluation und unterstützt das Schulinspektorat. Die Institutionsleitung:

- ist verantwortlich, dass alle an der Evaluation beteiligten Personen über diese Rahmenbedingungen und den Ablauf der Evaluation informiert werden.
- nimmt am Erstgespräch, an der Information der Mitarbeitenden, am Klärungsinterview, an der mündlichen Rückmeldung sowie am Schlussgespräch teil.
- sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden angemessen über die Erkenntnisse der Evaluation informiert werden.
- informiert die Eltern, die Kinder und Jugendlichen angemessen über die Resultate der Befragung.
- setzt aufgrund der Erkenntnisse aus der Externen Evaluation mindestens zwei Massnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung der Institution um.

#### **3.3 Mitarbeitende**

Die Mitarbeitenden informieren sich über den Ablauf und die Resultate aus der Externen Evaluation. Während der Evaluation vor Ort beteiligen sie sich an den Gesprächsrunden und reflektieren ihre Arbeit. Sie tragen aktiv zur Qualitätssicherung und –entwicklung ihrer Institution bei.

#### **3.4 Schulinspektorat**

Das Evaluationsteam setzt sich aus Schulinspektorinnen und Schulinspektoren des kantonalen Schulinspektorates zusammen.

Das Evaluationsteam informiert die Schule transparent über den Ablauf der externen Evaluation. Es sorgt für eine nachvollziehbare Beurteilung, welche die Institution in der Qualitätssicherung und –entwicklung unterstützt. Das Schulinspektorat ist bei der Durchführung professionellen Standards verpflichtet und legt die Erkenntnisse in einem geeigneten Berichtsformat dar.

### **3.5 Bereichsleitung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule und Sport**

Die Aufsicht über die Institutionen der Sonderschulung obliegt gemäss Artikel 90 des Schulgesetzes dem Amt für Volksschule und Sport und wird durch die Bereichsleitung Sonderpädagogik wahrgenommen.

Die Bereichsleitung Sonderpädagogik erhält den schriftlichen Bericht zur Evaluation zur Kenntnis und nimmt an der mündlichen Rückmeldung teil. Sie führt das Schlussgespräch durch und begleitet und überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

## **4. Umgang mit den Daten**

---

Die erhobenen Daten gehören der evaluierten Institution, der Bereichsleitung Sonderpädagogik und dem Schulinspektorat. Die Institutionsleitung sowie die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrates erhalten den Schlussbericht sowohl digital wie auch in Papierform.

### **4.1 Allgemeine Daten**

Das Schulinspektorat präsentiert der Institution im Rahmen einer mündlichen Rückmeldung den schriftlichen Bericht, um die Daten vertieft zu klären und die Nachvollziehbarkeit der Kernaussagen und Entwicklungshinweise sicher zu stellen.

Die Institution informiert die Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeitenden in angemessener Form über die Resultate der Befragungen sowie über die beschlossenen Massnahmen. Auf Wunsch der Institutionsleitung präsentiert das Schulinspektorat den Bericht oder Auszüge daraus auch den Mitarbeitenden.

### **4.2 Personenbezogene Daten**

Begegnet das Schulinspektorat im Rahmen der Externen Evaluation Qualitätsdefiziten bzw. gravierenden Mängeln bei einzelnen Mitarbeitenden, werden diese darauf angesprochen. Bei Bedarf wird die Institutionsleitung und allenfalls die Bereichsleitung Sonderpädagogik informiert. Allenfalls nötige weitere Schritte werden von der Institutionsleitung im Rahmen der Personalführung angegangen.

## **5. Umsetzung der von der Institution gewählten Massnahmen**

---

Die Bereichsleitung Sonderpädagogik bespricht und genehmigt ca. 8 Wochen nach der Externen Evaluation im Schlussgespräch mit der Institutionsleitung, der zuständigen Person des Stiftungsrates und der Evaluationsleitung den Inhalt und die Umsetzungsplanung von mindestens zwei Massnahmen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Institutionsleitung. Die Massnahmenüberprüfung erfolgt durch die Bereichsleitung Sonderpädagogik.